

Energiekrise – Staatliche Hilfen für Unternehmer

Thüringer Existenzsicherungsprogramm

Thüringen bietet eine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, welche in existenzbedrohendem Maße von der Energiekrise betroffen sind.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft oder sonstige private KMU mit Unternehmenshauptsitz im Freistaat Thüringen, die wirtschaftlich am Markt tätig sind.

KMU der gewerblichen Wirtschaft müssen in folgenden Bereichen tätig sein:

- Handwerk,
- verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren,
- Baugewerbe/Bau,
- Handel, insbesondere Einzelhandel,
- Verkehr und Lagerhaltung/Dienstleistungslogistik,
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen,
- Hotel- und Gastgewerbe, Gastronomie,
- Information und Kommunikation,
- Erbringung von wirtschaftsnahen freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen,
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne Einzelunternehmen und Angehörige wirtschaftsnaher freier Berufe ohne weitere Beschäftigte, wenn sie den überwiegenden Teil der Summe ihrer Einkünfte (das heißt mehr als 50 Prozent) aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen.

Als sonstige private KMU gemäß Richtlinie gelten KMU und freiberuflich Tätige, wenn ihre Tätigkeiten Branchen oder Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind, die auf einer Positivliste bei der Thüringer Aufbaubank geführt werden. Dies gilt unabhängig von deren Rechtsform. Darunter fallen auch Unternehmen in der Organisationsform eingetragener Genossenschaften, gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Wie hoch ist die Förderung?

Anträge auf Existenzsicherungshilfen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Billigkeitsleistung übersteigt nicht die Höhe des Betrages, der für die Herstellung der Solvenz bzw. Vermeidung der Überschuldung notwendig ist.

Die Höhe der Billigkeitsleistung berechnet sich aus der Differenz der Energieaufwendungen in 2022 und den tatsächlichen Energieaufwendungen aus dem Referenzjahr 2021 für die Monate März bis November und wird anteilig bei Verdopplung der Energieaufwendungen wie folgt erstattet:

- 40 % bei einer Verdoppelung der Energieaufwendung
- 60 % bei Verdoppelung und bis zur Verdreifachung der Energieaufwendung
- 80 % bei Verdreifachung der Energieaufwendung
- Die Kosten für den prüfenden Dritten, einschließlich der Schlussabrechnung, werden als Festbetragspauschale in Höhe von 1.800 Euro, erstattet.

Für welchen Zeitraum kann der Antrag gestellt werden?

Das Thüringer Existenzsicherungsprogramm gilt aktuell für den Zeitraum März bis November 2022.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Sie müssen Ihren Antrag elektronisch bis zum 31. März 2023 über das Förderportal der Thüringer Aufbaubank einreichen. Falls Sie noch keine Zugangsdaten im Förderportal besitzen, müssen Sie sich einmalig registrieren. Die Antragsfrist endet am 31.03.2023.

Nachfolgend der link zur elektronischen Antragsplattform

<https://ecohesion.aufbaubank.de/>

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Programm zur Entlastung von **Privathaushalten**, die mit nicht-leitungsgebundenen Brennstoffen wie z. B. Heizöl, Pellets oder Flüssiggas heizen, in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) fällt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des StMAS. (<https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/haer-tefallfonds.php#sec9>)